

Klausur, Jg.13, Englisch zum Thema Gendern!?

Beitrag von „PaPo“ vom 24. November 2025 18:01

Zitat von Djino

Wie schön, dass Klausuren nicht gerichtlich überprüft werden. Da kommt dann zwar die Drohung mit dem Widerspruch, aber Gerichte haben Besseres zu tun.

Das ist natürlich Unsinn.

Ausgangspunkt ist hier die Leistungsbewertung in einer Englischklausur der Q2, die z.T. die entsprechende Abitur-/Kursabschlussnote in der Q-Phase bildet. Diese Note ist eine Note mit Rechtswirkung gem. § 35 VwVfG (NRW), so dass gegen die Abschlussbenotung natürlich nicht lediglich die Beschwerde, sondern der Widerspruch eröffnet ist.

Einen Widerspruch prüft die Person resp. das Gremium, die resp. das die schulische Entscheidung getroffen hat. Wenn die Beschwerde sich gg. die Unrechtmäßigkeit der Note infolge der Benotung der konkreten Klausur richtet, dann wird natürlich diese Klausur entsprechend geprüft. Könnte potentiell ätzend sein.

Wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird, prüft ggf. die obere Schulaufsicht rechtlich (auf Verfahrensfehler, Sachgerechtigkeit der Entscheidung etc.) und fachlich (auf Angemessenheit; Lehrplankonformität; sachgerechte Korrektur etc.). Die schulaufsichtliche Prüfung kann in diesem Rahmen auch Stellungnahmen des betroffenen Fachlehrers zu dessen unterrichtlichen Voraussetzungen, schriftlichen Arbeiten (Erläuterung von Leistungsanforderungen; Benennung der Bewertungskriterien; Begründung der erteilten Note etc.) verlangen. Ist btw bereits im antezedierenden Schritt *mutatis mutantis* möglich. Könnte potentiell noch ätzender sein.

... und rate, was gem. Rechtsweg möglich ist, wenn die schulaufsichtliche Prüfung den Widerspruch ebenfalls zurückweist? Richtig. Der Klageweg vor (zunächst) dem Verwaltungsgericht ist eröffnet, das natürlich auch legitimiert ist, entsprechend Mängel in der Leistungsbewertung zu prüfen und ggf. einzukassieren, bspw. ob allg. Bewertungsmaßstäbe eingehalten wurden oder ob sachfremde Erwägungen durch den Lehrer vorlagen. Da darf man dann all das genannte abermals vorlegen. Könnte potentiell seeeeeeeeehr ätzend sein.

Da haben Verwaltungsgerichte nicht "Besseres zu tun", es ist eine ihrer genuinen Aufgaben.

Alles andere widersprüche nebenbei bemerkt auch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 f. GG...